

Anlage zum Antrag 1
18. Mitgliederversammlung 25. Januar 2013

Finanz- und Haushaltsordnung

1. Der Haushalt des Vereins teilt sich in einen Bundeshaushalt und einzelne Landeshaushalte. Bundes- und Landeshaushalte werden kontinuierlich fortgeschrieben und durch den Bundesvorstand bestimmt, der sich hierbei mit den Landesvorsitzenden berät. Die laufende Verrechnung der Landeshaushalte mit dem Bundeshaushalt erfolgt über das beim Bundesvorstand zentral geführte Rechnungswesen.
2. Mitgliedsbeiträge werden durch den Bundesverband erhoben.
3. Der Bundesvorstand erstellt unter aktiver Beteiligung der Landesvorstände pro Geschäftsjahr ein prospektives Budget. Hierbei werden alle Erlöse und Ausgaben berücksichtigt. Unvorhersehbare Ausgaben, die den Budgetansatz überschreiten, bedürfen einer ausdrücklichen Begründung und sind durch den Finanzausschuss zu bestätigen. Dieser wird zur Klärung nicht eingehaltener Haushaltsdisziplin oder außerplanmäßigen Ausgaben gebildet. Er besteht aus zwei Mitgliedern der Landesvorstände, welche auf Vorschlag aus den Landesverbänden durch den Bundesvorstand berufen werden und zwei Mitgliedern aus dem Bundesvorstand, die per Vorstandsbeschluss berufen werden.
4. Bundesvorstand und Landesvorstände sind zu wirtschaftlicher Haushaltsführung verpflichtet. Sie dürfen Verpflichtungen nur im Rahmen der vorhandenen Mittel eingehen. Der Bundesvorstand kann der Haushaltsfreiheit der einzelnen Landesverbände vorübergehend auch Beschränkungen auferlegen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/-innen oder eine/-n vereidigten Wirtschaftsprüfer/-in, die dem Bundesvorstand bzw. den Landesvorständen im bezogenen Geschäftsjahr nicht angehören. Diese prüfen mindestens einmal pro Jahr die Haushaltsführung sowie die Rechnungslegung des Vereins. Sie berichten der Mitgliederversammlung. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Diese Finanz- und Haushaltsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25. Januar 2013 in Berlin beschlossen.

Berlin, den 25. Januar 2013